
Satzung des Vereins MH hilft e.V.

§ 1 (Name, Sitz)

- (1) Der Verein führt den Namen MH hilft e.V.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."
- (3) Der Sitz des Vereins ist Berlin, Zehlendorf.

§ 2 (Zweck)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Körperschaft ist
 - ❖ die Förderung der Jugendhilfe,
 - ❖ die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge,
 - ❖ die Förderung des Sports
 - ❖ und die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - ❖ das Bereitstellen von Sporthallen inklusive Trainingsequipment,
 - ❖ die Durchführung von Sporttrainings,
 - ❖ die Durchführung von Freizeitfahrten für Kinder und Jugendliche,
 - ❖ allgemeine Informationen im Rahmen der Bildung/Erziehung/Jugendhilfe,
 - ❖ das Betreiben von Notunterkünften für Flüchtlinge und die Unterstützung von Flüchtlingen bei der Suche nach geeigneten Unterkünften,
 - ❖ Sachspenden und die finanzielle Unterstützung von bedürftigen Personen, insbesondere von Flüchtlingen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 (Mitgliedschaft)

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und auch juristische Person werden. Kinder unter 18 Jahren können ebenfalls in Verbindung mit dem Vertretungsberechtigten Mitglied werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen

ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

- (3) Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Ein Ausschlussgrund besteht auch dann, wenn das Mitglied trotz Mahnung den Jahresbeitrag nicht zahlt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
- (6) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- (7) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Form von Geldbeiträgen pro Jahr zu leisten. Jedes Mitglied kann den Jahresbetrag selbst festsetzen, er muss jedoch mindestens 35,00 € betragen. Bei juristischen Personen beträgt der Mindestbeitrag 50,00 €.

§ 4 (Organe)

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 5 (Vorstand)

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus drei Mitgliedern: dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer.
- (2) Der Verein wird von dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden gemeinsam im Sinne von § 26 BGB vertreten.
- (3) Die Vorstandsvorsitzenden, die den Verein gegründet haben ("Gründungsvorstandsvorsitzende"), werden auf Lebenszeit von der Mitgliederversammlung bestellt. Nach Ausscheiden eines jeweiligen Gründungsvorstandsvorsitzenden werden die darauf folgenden Vorstandsvorsitzenden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (4) Der Widerruf der Vorstandsbestellung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

§ 6 (Mitgliederversammlung)

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/7 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

-
- (2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auf dem für Mitglieder internen Bereich der Homepage des Vereins.
 - (3) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
 - (4) Es wird ein Schriftführer von der Mitgliederversammlung bestimmt.
 - (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 - (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 7 (Beirat)

- (1) Der Beirat wird von dem Vorstand bestimmt. Er besteht aus zwei ständigen Mitgliedern auf Lebenszeit.
- (2) Der Beirat hat beratende Funktion.

§ 8 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich. Die Mitglieder Muamer und Kenan Hukic können der Auflösung des Vereins widersprechen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den **BILD hilft e.V. „Ein Herz für Kinder“**, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.